Gemeindeamt Großraming
4463 Großraming, Kirchenplatz 1
Bez. Steyr-Land, OÖ.
Telefon 07254/75 75-0, Fax 75 75-19
E-Mail: gemeinde@grossraming.ooe.gv.at
www.grossraming.at

A.Zl.: 004 - 1/9 - 2011/1 Le/Ri

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die Sitzung des **G e m e i n d e r a t e s**
am Donnerstag, **17. Februar 2011**, 19.00 Uhr, in der Musikschule Großraming,
abgehalten unter dem Vorsitz von **Bürgermeister Leopold Bürscher**.

A n w e s e n d e :

1.	Bürgermeister	Leopold Bürscher	ÖVP
2.	Vizebürgermeister	Leopold Ahrer	ÖVP
3.	Vizebürgermeister	Reinhard Salcher	SPÖ
4.	Gemeindevorstand	Franz Hirner	ÖVP
5.	Gemeindevorstand	Franz Gsöllpointner	ÖVP
6.	Gemeindevorstand	Helmut Elsigan	SPÖ
7.	Gemeindevorstand	Leopold Stubauer	SPÖ
8.	Gemeinderat	Elfriede Nagler	ÖVP
9.	Gemeinderat	Martin Kopf	ÖVP
10.	Gemeinderat	Hildegard Höretzauer	ÖVP
11.	Gemeinderat	Gerhard Aschauer	ÖVP
12.	Gemeinderat	Jürgen Werner Leppen	ÖVP
13.	Gemeinderat	Leopold Aspalter	ÖVP
14.	Gemeinderat	Ing. Edmund Schausberger	ÖVP
15.	Gemeinderat	Mag. Daniela Rebhandl	ÖVP
16.	Gemeinderat	Ulrike Nagler	ÖVP
17.	Gemeinderat	Johann Schörkhuber	SPÖ
18.	Gemeinderat	Sylvia Losbichler	SPÖ
19.	Gemeinderat	Thomas Hinterramskogler	SPÖ
20.	Gemeinderat	Bernhard Maier	SPÖ
21.	Gemeinderat	Gerhard Scharnreithner	SPÖ
22.	Gemeinderat	Walter Schwarzlmüller	SPÖ
23.	Gemeinderat	Mag. Hemma Hammann	UBL
24.	Gemeinderat-Ersatz	Rudolf Garstenauer	ÖVP
25.	Gemeinderat-Ersatz	Bernhard Aschauer	ÖVP

Entschuldigt fehlen:	Otto Schörkhuber	ÖVP
	Hermann Auer	ÖVP
	Ing. Michael Aigner	ÖVP
	Stefan Hinterplattner	ÖVP
	Verena Gsöllpointner	ÖVP

Bgm. Leopold Bürscher eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, die Verständigungsnachweise liegen auf,
b) die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 10.02.2011 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
   die Kundmachung der Sitzung gemäß § 53 Abs. 4 der OÖ. GemO 1990 erfolgt ist,
c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist
d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16. Dezember 2010 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
e) und eröffnet die Sitzung.

Zu Schriftführern werden Al. Ernst Leichinger und VB Hermine Riegler bestellt. Anwesend ist zum TOP 1) auch Kassenführer Karl Merkinger.

Bgm. Leopold Bürscher trägt seinen Antrag auf Aufnahme folgender Angelegenheiten als Dringlichkeitspunkte in die Tagesordnung der heutigen Sitzung vor:

„Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 20 „Floß & Co Dirninger“, Beschluss“

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme.

Tagesordnung:

1) Rechnungsabschluss 2010
   Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 1. Feb. 2011
2) Kooperation Großraming – Maria Neustift, Auftragsvergabe externe Begleitung
3) Stellenausschreibung Leiter/in des Gemeindeamtes
4) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29. Nov. 2010
5) FF Pechgraben, Ankauf eines KLF-A
6) Wildbachverbauungsmaßnahmen – Finanzierungsplan
7) WVA BA 10 (Hochbehälter), Förderungsvertrag
8) ABA BA 12 (Rodelsbach), Förderungsvertrag
9) Mietvertrag mit Union Großraming – Änderung
10) Mietvertrag mit SV Hintstein – Änderung
11) Zufahrt Lumplecker „Hochries“, Vermessungsplan GZ - A 1552/09
12) Nachtragsvoranschlag 2010 – Prüfungsbericht der BH. Steyr-Land
13) Pfarrcaritas-Kindergarten, Abgangsdeckung 2010

14) A) Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1/2005, Änderung Nr. 1.2. Beschluss
B) Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 22 „Handstanger“, Einleitung des Verfahrens
C) Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 20 „Floß & Co Dirninger“, Beschluss
15) Allfälliges

TOP 1) **Rechnungsabschluss 2010**
Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 1. Feb. 2011

Bericht des Bürgermeisters:

Ordentlicher Haushalt	
Einnahmen	4.814.225,32
Ausgaben	5.492.820,61
Fehlbedarf	**- 678.595,29**

Außerordentl. Haushalt	
Einnahmen	1.937.935,75
Ausgaben	1.961.095,18
Fehlbedarf	**- 23.159,43**

Bgm. Leopold Bürscher stellt fest, dass in diesem Fehlbetrag auch der nicht durch BZ-Mittel abgedeckte Fehlbedarf aus dem Jahr 2009 enthalten ist und sich der Fehlbedarf ohne diesen Anteil auf € 463.381,34 belaufen würde. Die Voranschlagssätze wurden im Wesentlichen eingehalten, Veränderungen gab es nur in wenigen Bereichen und diese waren nicht von besonderer Bedeutung. Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer haben sich erfreulicherweise positiv entwickelt. Der Fehlbetrag für den Kindergartenbetrieb ist auf etwa € 138.000,00 gestiegen. Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss eingehend geprüft und er ersucht den Obmann um seinen Bericht.

GR Johann Schörkhuber verliest den Prüfbericht zum Rechnungsabschluss.
Er stellt anschließend den Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss 2010 zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 2) **Kooperation Großraming – Maria Neustift, Auftragsvergabe externe Begleitung**

Der Bürgermeister führt aus, dass am vergangenen Mittwoch eine Information für die Gemeinderäte beider Gemeinden durch Herr HR Dr. Michael Gugler, Direktion Inneres und Kommunales, sowie durch Herrn Dr. Paul Brandl, FH Linz, über das Projekt der geplanten Kooperationen zwischen den Gemeinden Maria Neustift und Großraming erfolgte. Es wurde bereits im vergangenen September ein Grundsatzbeschluss gefasst, ein Kooperationsprojekt zu starten. Die ursprüngliche Vorbedingung einer vorläufigen Aussetzung der Nachbesetzung der Amtsleiterstelle wurde von HR. Dr. Gugler aus dem Projektvorschlag gestrichen. Im Rahmen des Projektes sollen Potenziale für Qualitätsverbesserungen und Einsparungen gefunden bzw. ausgearbeitet werden. In die einzelnen Prozesse werden die Mitarbeiter eingebunden und es werden jeweils Zwischenberichte an die Gemeinderäte der beiden Gemeinden erstattet werden. Die Entscheidung über die Umsetzung von Kooperationen verbleibt letztlich beim Gemeinderat.
Kosten:
30 Tagsätze à € 700,00 zuzügl. 10 % MWSt.
Aufwandspauschale € 3.000,00
Gesamtsumme: € 24.000,00 zuzügl. 10 % MWSt.

Er trägt den Projektvorschlag bzw. Auftrag vor und stellt den Antrag, diesen zu beschließen.

GV Helmut Elsigan stellt fest, dass entgegen dem ursprünglichen Auftragsschreiben nicht das Land OÖ sondern die Gemeinden die Auftraggeber sind.

Vzbgm. Reinhard Salcher stellt fest, dass es schon wichtig ist, dass die Amtsleiterstelle in Großraming wieder nachbesetzt wird, was auch die einhellige Meinung der Fraktionen beim Informationsabend war. Im Hinblick auf den Fehlbedarf im ordentlichen Haushalt ist es aber auch wichtig, dass Kostenreduzierungen gefunden werden.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme.

Der Projektvorschlag bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 3) **Stellenausschreibung Leiter/in des Gemeindeamtes**

Bgm. Leopold Bürscher führt aus, dass Amtsleiter Leichinger die Versetzung in den Ruhestand mit 01. Okt. 2011 erklärt bzw. beantragt hat. Es soll nun die Ausschreibung über die Neubesetzung dieser Stelle wie folgt ausgeschrieben werden:

Stellenausschreibung:

Gemäß und §§ 8 und 9 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Februar 2011 folgender Beamtendienstposten zur Besetzung ausgeschrieben:

Leiter/in des Gemeindeamtes, Funktionslaufbahn GD 10.1

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 100 % der Vollbeschäftigung.

Die Besetzung des Dienstpostens erfolgt mit 1. Oktober 2011. Die Bestellung zur Amtsleiterin / zum Amtsleiter erfolgt vorerst befristet auf fünf Jahre, im Anschluss daran sind Weiterbestellungen möglich, die jeweils auf fünf Jahre zu befristen sind.

Aufgabenbeschreibung:
Leitung des Gemeindeamtes, des Standesamtes und Führung der gesamten Verwaltung sowie Dienstaufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde
Ansprechpartner/in für Bürgermeister, Gemeindeorgane und Bevölkerung
Vorbereitung, Erledigung und Umsetzung der Gemeinderats- und Gemeindevorstandsbeschlüsse
Finanzierungs-, Vertrags- und Rechtsangelegenheiten, Verordnungen
Abwicklung von Projekten und Bauvorhaben der Gemeinde

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen:
Österreichische Staatsbürgerschaft
Volle Handlungsfähigkeit
Einwandfreies Vorleben
Persönliche, insbesondere gesundheitliche u. fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben;
Abgeleisteter Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst, sofern die gesundheitliche Eignung hiefür gegeben war.

Besondere, unbedingt zu erfüllende Aufnahmevoraussetzungen:
Reifeprüfung an einer höheren Schule bzw. Berufsreifeprüfung,
Umfangreiches Fachwissen durch mehrjährige Berufserfahrung in der Gemeindeverwaltung
Führerschein der Gruppe B

Die Dienstausbildung ist entsprechend der Oö. Gemeinde-Dienstausbildungsverordnung 2005 innerhalb von drei Jahren zu absolvieren, sofern eine entsprechende Ausbildung nicht bereits nachgewiesen werden kann.

Besondere Aufnahmevoraussetzungen, die erwünscht sind:
Führungskompetenz und Konfliktlösungsfähigkeit, Organisationsfähigkeit
Sehr gute Kenntnisse in der Mitarbeiterführung sowie Managementkenntnisse
Gutes und sicheres Auftreten, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft
Geschick im Umgang mit Bürgern
Gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit
Offenheit und Objektivität, Hohe Eigenmotivation, Ausdauer und Genauigkeit
Kenntnisse der regionalen Struktur (genaue Ortskenntnisse)
Gute EDV-Kenntnisse, insbesondere der Gemeindesoftware
Standesbeamtenprüfung, Bereitschaft zu zeitlichen Mehrleistungen
Bereitschaft zur Weiterbildung

Art des Auswahlverfahrens:
Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß den Bestimmungen des Oö. GDG 2002. Die Gemeinde Großraming behält sich die Möglichkeit vor, Vorstellungsgespräche, Hearings, Tests und sonstige fachliche Begutachtungen durchzuführen. Die im Zusammenhang mit der Bewerbung und dem Auswahlverfahren anfallenden Kosten werden nicht ersetzt.

Bewerbung:
Die Bewerbung ist schriftlich bis spätestens 18. März 2011, 12:00 Uhr beim Gemeindeamt Großraming einzubringen, wobei sämtliche entsprechende Unterlagen anzuschließen sind, wie handgeschriebener Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, ev. Heiratsurkunde, Geburtsurkunden minderjähriger Kinder, Kopie Führerschein, Zeugnisse, Strafregisterauszug, Kopie des Wehrdienstbuches, Nachweis über bisherige berufliche Verwendung, etc.

GR Gerhard Aschauer stellt den Antrag, die Ausschreibung der Amtsleiterstelle wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 4) **Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29. Nov. 2010**

Obmann Johann Schörkhuber verliest den Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29. November 2010 mit kurzen Anmerkungen.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 5) **FF Pechgraben, Ankauf eines KLF-A**

Bericht des Bürgermeisters:
Die Ausschreibung zum Ankauf eines KLF-A (Kleinlöschfahrzeug mit Allradantrieb) wurde von der FF Pechgraben durchgeführt, es wurden drei Firmen zur Anbotlegung eingeladen. Die Anbotöffnung am 7. Februar 2011 hat folgendes Ergebnis gebracht:

1.	Walser GmbH,	6830 Rankweil	€ 130.656,00
2.	Rosenbauer Internat. AG,	4060 Leonding	€ 137.856,00
3.	Josef Seiwald GmbH,	5411 Oberalm	kein Angebot

Die Auftragsvergabe des KLF-A wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 10.02.2011 vorberaten. An dieser Sitzung hat der Kommandant Jürgen Schwarzlmüller teilgenommen. Die beiden Angebote wurden gegenübergestellt und es ist eine detaillierte Erläuterung der Unterschiede in der Ausstattung und Technik der Angebote durch den FF-Kommandanten erfolgt: die Ausführung des Fahrzeuges der Fa. Rosenbauer ist in mehreren Details wesentlich besser und leistungsfähiger als jene der Fa. Walser. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Servicefahrten zur Fa. Walser in Vorarlberg neben einem großen zeitlichen Aufwand auch hohe Treibstoffkosten verursachen.
Der Gemeindevorstand empfiehlt unter Berücksichtigung des Vorschlages der FF Pechgraben die Auftragsvergabe an Fa. Rosenbauer Int. AG, zum Preis von € 137.856,00.
Der Bürgermeister stellt dazu fest, dass es einen genehmigten Finanzierungsplan mit Gesamtkosten von € 93.400,00 gibt. Die durch den Finanzierungsplan nicht bedeckten Mittel in Höhe von € 44.456,00 müssen von der FF Pechgraben aufgebracht werden.

GR Franz Hirner bestätigt, dass das Fahrzeug der Fa. Rosenbauer qualitativ hochwertig ausgeführt ist. Er stellt den Antrag, den Auftrag zur Lieferung des KLF-A (Kleinlöschfahrzeug mit Allradantrieb) für die Feuerwehr Pechgraben an die Fa. Rosenbauer, mit einem Preis von € 137.856,00 inkl. MwSt. zu vergeben.

GV Elsigan merkt an, dass vom Kommandanten der FF Pechgraben die Gegenüberstellung der Angebote gut aufbereitet wurde. Er kritisiert allerdings, dass der Finanzierungsplan des Landes OÖ nur auf € 93.400,-- lautet, weil damit ein sehr hoher Betrag von der Feuerwehr selbst zu finanzieren ist.

GR Hammann gibt zu bedenken, dass die Fa. Rosenbauer wegen verbotener Preisabsprachen in Deutschland verurteilt worden ist und damit auch Gemeinden ein finanzieller Schaden entstanden ist.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis:
Dafür: Bgm. Leopold Bürscher, Vzbgm. Leopold Ahrer, Vzbgm. Reinhard Salcher, Franz Gsöllpointner, Franz Hirner, Elfriede Nagler, Martin Kopf, Hildegard Höretzauer, Jürgen Leppen, Gerhard Aschauer, Leopold Aspalter, Ing. Edmund Schausberger, Mag. Daniela Rebhandl, Ulrike Nagler, Helmut Elsigan, Johann Schörkhuber, Leopold Stubauer, Sylvia Losbichler, Thomas Hinterramskogler, Bernhard Maier, Gerhard Scharnreithner, Walter Schwarzlmüller, Rudolf Garstenauer, Bernhard Aschauer.
Stimmenthaltung: Mag. Hemma Hammann.

TOP 6) **Wildbachverbauungsmaßnahmen – Finanzierungsplan**

Bericht des Bürgermeisters:
Für das Vorhaben „Wildbachverbauungsmaßnahmen“ wurde ein Antrag auf zusätzliche Gewährung von BZ-Mitteln und um Genehmigung einer Darlehensaufnahme gestellt, da das Vorhaben laufend erweitert werden musste („Steinschlag Innbachgraben“ usw.).
Mit Schreiben vom 13. Dez. 2010, AZ: IKD(Gem)-311328/785-2010-Mt, wurde folgender Finanzierungsplan genehmigt:
Die Überprüfung Ihres Antrages vom 04. November 2010, Zl.: 940/2009 Le, ergibt unsererseits für Wildbachverbauungsmaßnahmen 2006 - 2018 (= inkl. Gemeindeanteil für Projekt "Steinschlag Innbachgraben") folgende Finanzierungsmöglichkeit:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Gesamt in EURO
Anteilsbetrag o.H.								*0*
Interessentenbeiträge	26.350							*26.350*
(Bank-)Darlehen			57.500	200.099				*257.599*
Sonstige Mittel	512							*512*
Bundeszuschuss	112.680	13.769						*126.449*
Landeszuschuss								*0*
Bedarfszuweisung	**42.000**							*42.000*
Summe in EURO	**181.542**	**13.769**	**57.500**	**200.099**	**0**	**0**	**0**	**452.910**

Die in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Bankdarlehen (= langfristige Darlehen: mindestens 10 jährige Laufzeit) sind mit den zu beantragenden und zu gewährenden sonstigen Finanzierungsmitteln (z. B. Katastrophenfondsmittel) zu tilgen. Über die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln (zur vorzeitigen Tilgung des Bankdarlehens) wird separat noch entschieden.
Unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat den oben angeführten Finanzierungsplan beschließt, wird die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gleichzeitig erteilt. Eine auszugsweise Protokollabschrift über die entsprechende Gemeinderatssitzung ist vorzulegen.
Die Aufnahme der in der Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Darlehen bedarf gemäß § 84, Abs. 4, Z. 3, Oö. Gemeindeordnung 1990, i.d.F. LGBl. Nr. 152/2001, keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-400001/86-2002-Jl/Pü vom 6. März 2002 wird verwiesen. Dies bedeutet, dass zumindest von drei Geldinstituten Angebote einzuholen sind und die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Geldinstitut erfolgt.
Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990.

Die im Finanzierungsplan vorgesehene und genehmigte Darlehensaufnahme soll ausgeschrieben und in der nächsten Sitzung des Gemeinderates beschlossen werden.

GV Hirner berichtet, dass mit dem Projekt „Steinschlag Innbachgraben“ bereits begonnen wurde. Es ist ein sehr kostenintensives Projekt, aber sehr wichtig, weil hier Gefahr in Verzug besteht. Er stellt sogleich den Antrag, den Finanzierungsplan wie vom Bürgermeister vorgetragen, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme

TOP 7) **WVA BA 10 (Hochbehälter), Förderungsvertrag**

Bericht des Vorsitzenden:
Der von der Kommunalkredit AG vorgelegte Förderungsvertrag sieht folgende Finanzierung bzw. Förderung vor:
15 % der vorläufigen förderbaren Investitionskosten in Höhe von € 578.840,00.
Vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination € 890,00.
Die **Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 87.716,00** wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt. Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien mit einem Zinssatz von 2,92 % verzinst.

Förderbare Investitionskosten	578.840,00	
Gesamtförderung - vorläufige Nominale	87.716,00	15,15%

Finanzierung des Vorhabens – Berichtigung (Gemeinderat vom 23.09.2010):
Es wurde eine Darlehensaufnahme bis € 620.000,00 bei der Bank Austria Linz beschlossen.

Folgende Annahmeerklärung soll beschlossen werden:

Annahmeerklärung

*Der Förderungsnehmer **Gemeinde Großraming** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 01.12.2010, Antragsnummer **B001917**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 10 Großraming.*
Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen:

Anschlussgebühren	€	6.000
Eigenmittel	€	-
Landesmittel (Darlehen)	€	-
Bundesmittel	€	-
Restfinanzierung (Darlehen)	€	572.840
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	**€**	**578.840**

GR Leppen stellt den Antrag, den Förderungsvertrag und die Annahmeerklärung wie vom Bürgermeister vorgetragen, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme

TOP 8) **ABA BA 12 (Rodelsbach), Förderungsvertrag**

Bericht des Bürgermeisters:
Der von der Kommunalkredit AG vorgelegte Förderungsvertrag sieht folgende Finanzierung bzw. Förderung vor:
35 % der vorläufigen förderbaren Investitionskosten in Höhe von € 680.000,00.
Vorläufige Pauschale für Anlagenteile € 39.188,00.
Vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination € 4.978,00.
Die **Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 282.166,00** wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt. Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien mit einem Zinssatz von 2,92 % verzinst.

Förderbare Investitionskosten	680.000,00	
Gesamtförderung - vorläufige Nominale	282.166,00	41,50%

Finanzierung des Vorhabens (Gemeinderat vom 04.03.2010):
Es wurde eine Darlehensaufnahme für die BA 11 und 12 bis € 710.000,00 bei der PSK-BAWAG beschlossen, Anteil für den BA 12 € 560.000,00.
Das Landesdarlehen beträgt ca. € 33.000,00,
die Interessentenbeiträge werden ca. € 90.000,00 betragen.

Folgende Annahmeerklärung soll beschlossen werden:

Annahmeerklärung

*Der Förderungsnehmer **Gemeinde Großraming** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 01.12.2010, Antragsnummer **B002382**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 12 Großraming.*
Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen:

Anschlussgebühren	€	90.000
Eigenmittel	€	-
Landesmittel (Darlehen)	€	32.951
Bundesmittel	€	-
Restfinanzierung (Darlehen)	€	557.049
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	**€**	**680.000**

GR Aspalter stellt den Antrag, den Förderungsvertrag und die Annahmeerklärung wie vom Bürgermeister vorgetragen, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme

TOP 9) **Mietvertrag mit Union Großraming – Änderung**

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet Amtsleiter Leichinger:
Der neue Sportplatz einschl. Kabinengebäude wurde von der Gemeinde auf Empfehlung des Landes OÖ im Rahmen eines „Betriebes gewerblicher Art“ (BgA) errichtet und es wurde dadurch der Vorsteuerabzug in Anspruch genommen.
Eine Änderung der „Randziffer 265“ (Rz 265 UStR) des Umsatzsteuerrechtes ist mit 01.01.2011 in Kraft getreten.
Die Finanzverwaltung anerkennt die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken bzw. Gebäuden künftig nur dann als unternehmerische Tätigkeit (BgA), wenn neben den Betriebskosten auch ein Mietentgelt für den Gebrauch des Grundstückes bzw. Gebäudes in Form einer jährlichen AfA-Komponente angesetzt wird (mind. 1,5 % der Anschaffungs- u. Herstellungskosten).
Der Sachverhalt (Darstellung der bestehenden Verträge) wurde dem Steuerberatungsbüro Leitner-Leitner mit dem Ersuchen um Beratung übersendet. Die steuerrechtlichen Beurteilungen vom 24.11.2010 und 13.01.2011 waren dem Amtsvortrag angeschlossen und sind auch der Direktion Inneres u. Kommunales übermittelt worden.
Um die Berechtigung zum Vorsteuerabzug aufrecht erhalten zu können, müsste das Mietentgelt um die AfA-Komponente in Höhe von rund € 8.882,00 erhöht werden. Diese Mieterhöhung ist nicht durchführbar und es muss die Variante der Rückoption realisiert werden.
Auswirkungen der „Rückoption“:
Es muss laut Information des Steuerberatungsbüros Leitner-Leitner mit der USt-Erklärung für Jänner 2011 folgende Vorsteuerkorrektur für dieses Vorhaben vorgenommen werden:

Investitionskosten	592.124,00		
Geltend gemachte Vorsteuer	118.424,80	10	Jahre
Vorsteuerkorrektur für ein Jahr	**11.842,48**		

- Ab Jänner 2011 ist die Miete an die Union Großraming ohne Umsatzsteuer vorzuschreiben
- Das Mietentgelt kann künftig individuell vereinbart werden
- Die vorzeitige Auflösung der Darlehensverträge, ohne Tilgung der noch offenen Beträge, hat nach der Rückoption in die Steuerfreiheit grundsätzlich keine weiteren steuerlichen Auswirkungen.

Folgende Vertragsänderungen sollen vorgenommen werden:
1. Mietvertrag Gemeinde – Union Großraming:
Reduzierung des Mietentgeltes auf jenen Betrag, der laut Mietvertrag mit Fam. Hanusch zu leisten ist, das sind für 2011 rund € 3.780,00 einschließlich der Wertsicherung und der Mehrwertsteuer, die von Fam. Hanusch in Rechnung gestellt werden muss.
2. Darlehensvertrag und Aufrechnungsvereinbarung mit der Union Großraming:
Ersatzlose Auflösung beider Verträge ohne tatsächliche Tilgung des Mieterdarlehens.
Nach kurzer Beratung stellt GR Gerhard Aschauer den Antrag,

- den vorliegenden Nachtrag zum Mietvertrag und
- die vorliegende Aufhebungsvereinbarung mit der Union Großraming abzuschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis:
Dafür: Bgm. Leopold Bürscher, Vzbgm. Leopold Ahrer, Vzbgm. Reinhard Salcher, Franz Gsöllpointner, Franz Hirner, Elfriede Nagler, Martin Kopf, Hildegard Höretzauer, Jürgen Leppen, Gerhard Aschauer, Leopold Aspalter, Ing. Edmund Schausberger, Mag. Daniela Rebhandl, Ulrike Nagler, Helmut Elsigan, Johann Schörkhuber, Leopold Stubauer, Sylvia Losbichler, Thomas Hinterramskogler, Bernhard Maier, Gerhard Scharnreithner, Walter Schwarzlmüller, Rudolf Garstenauer, Bernhard Aschauer.
Enthaltung: Mag. Hemma Hammann

Der Nachtrag zum Mietvertrag und die Aufhebungsvereinbarung bilden einen wesentlichen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 10) **Mietvertrag mit SV Hintstein – Änderung**

Der Bürgermeister führt aus, dass sich die Situation bezüglich der Errichtung und Vermietung der Stockhalle an den SV Hintstein steuerrechtlich gleich darstellt wie beim vorhergehenden TOP. Es müsste das Mietentgelt zumindest um die AfA in Höhe von 1,5 % der Herstellungskosten erhöht werden, das sind € 2.803,33 exkl. MWSt., was nicht möglich bzw. umsetzbar ist. Daher soll auch bezüglich des Vorhabens Asphaltstockbahnen die Rückoption durchgeführt werden.

Investition:	186.888	1,5%	2.803,33	AfA-Komponente
			2.803,33	**Pachtentgelt exkl. MWSt.**
20 % MWSt.	561	1,2	3.363,99	Pachtentgelt inkl. MWSt.

Auswirkungen der „Rückoption“:
Es muss laut Information des Steuerberatungsbüros Leitner-Leitner mit der USt-Erklärung für Jänner 2011 folgende Vorsteuerkorrektur für dieses Vorhaben vorgenommen werden:

Investitionskosten	186.888,41		
Geltend gemachte Vorsteuer	37.377,68	10	Jahre
Vorsteuerkorrektur für drei Jahre	**11.213,30**	3	Jahre

Folgende Vertragsänderungen sollen vorgenommen werden:
1. Mietvertrag Gemeinde – SV Hintstein:
Reduzierung des Mietentgeltes auf € 300,00 jährlich ab dem 01.01.2011. Diese Festsetzung erfolgte in Absprache mit Vereinsvertretern.
2. Darlehensvertrag und Aufrechnungsvereinbarung mit dem SV Hintstein:
Ersatzlose Auflösung beider Verträge ohne tatsächliche Tilgung des Mieterdarlehens.

Nach kurzer Beratung stellt GR Gerhard Aschauer den Antrag,
- den vorliegenden Nachtrag zum Mietvertrag und
- die vorliegende Aufhebungsvereinbarung mit dem SV Hintstein abzuschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis:
Dafür: Bgm. Leopold Bürscher, Vzbgm. Leopold Ahrer, Vzbgm. Reinhard Salcher, Franz Gsöllpointner, Franz Hirner, Elfriede Nagler, Martin Kopf, Hildegard Höretzauer, Jürgen Leppen, Gerhard Aschauer, Leopold Aspalter, Ing. Edmund Schausberger, Mag. Daniela Rebhandl, Ulrike Nagler, Helmut Elsigan, Johann Schörkhuber, Leopold Stubauer, Sylvia Losbichler, Thomas Hinterramskogler, Bernhard Maier, Gerhard Scharnreithner, Walter Schwarzlmüller, Rudolf Garstenauer, Bernhard Aschauer.

Enthaltung: Mag. Hemma Hammann

Der Nachtrag zum Mietvertrag und die Aufhebungsvereinbarung bilden einen wesentlichen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 11) **Zufahrt Lumplecker „Hochries“, Vermessungsplan GZ - A 1552/09**

Bgm. Leopold Bürscher berichtet, dass die Zufahrt Hochries, GW Rotsteinbichl, noch nicht in das öffentliche Gut übernommen worden ist. Es wurde daher die Durchführung einer Vermessung durch das Vermessungsamt beantragt. Die Vermessung ist am 13.04.2010 erfolgt, die Vermessungsurkunde GZ – A 1552/09, ist am 17.12.2010 eingelangt. Die Abtretung in das öffentliche Gut aus dem Grundbesitz Lumplecker Johann, Sachwalter Schörkhuber Johann, beträgt 1.206 m². Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat kann der Antrag auf Verbücherung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz gestellt werden.

Vzbgm. Salcher stellt den Antrag, den Vermessungsplan GZ-A 1552/09 wie vom Bürgermeister vorgetragen, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme

TOP 12) **Nachtragsvoranschlag 2010 – Prüfungsbericht der BH. Steyr-Land**

Der Bürgermeister berichtet, dass der vom Gemeinderat in der Sitzung am 23. September 2010 beschlossene Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2010 von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land geprüft wurde. Er liest den Prüfungsbericht vom 24. November 2010, Gem40-17-2010, vollinhaltlich vor.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 13) **Pfarrcaritas-Kindergarten, Abgangsdeckung 2010**

Bericht des Bürgermeisters:
Der Betriebsabgang aus dem Kindergartenjahr 2010 beträgt laut Jahresabrechnung der Pfarre Großraming € 127.831,83 (im Jahr 2009 € 109.545,52). Die Pfarre ersucht mit Schreiben vom 08.01.2011 um Bedeckung des Abganges.

	Einnahmen	Ausgaben
Gehalt Kindergärtnerinnen		108.869,02
Gehalt sonstiges Personal		81.237,11
Zahlungen an OÖGKK		95.322,77
Zahlungen an Finanzamt		28.917,66
Strom, Wasser, Kanal, Telefon, Versicherung		11.583,86
Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Fachliteratur		7.785,61
Übrige Ausgaben		8.012,93
Sonstige Einnahmen	268,93	
Zuschüsse des Landes zum Personalaufwand	213.628,20	
	213.897,13	**341.728,96**
Betriebsabgang	**- 127.831,83**	
abzügl. Guthaben per 01.01.2011	90,76	
Betriebsabgang 2010	**- 127.741,07**	

GR Hemma Hammann regt an, den geplanten Kindergartenzubau zu überdenken und darüber zu diskutieren. Sie ist der Meinung, dass der Gratiskindergarten nicht aufrechterhalten werden

kann. Wenn der Kindergarten wieder kostenpflichtig wird, wird auch die Anzahl der Kinder im Kindergarten sinken und wir hätten dann wieder leer stehende Räumlichkeiten, die wiederum Betriebs- und Instandhaltungskosten verursachen würden.

Vzbgm. Salcher stimmt den Ausführungen von GR Hammann grundsätzlich zu. Er ist auch der Überzeugung, dass es hinsichtlich des Gratiskindergartens wieder Änderungen geben wird, weil das derzeitige System langfristig nicht zu finanzieren ist.

GR Schörkhuber Johann glaubt, dass auf Grund der derzeitigen Entwicklungen immer weniger Eltern zur Kindererziehung zu Hause bleiben, sondern die Kinderbetreuungsplätze gebraucht werden, auch wenn die Eltern wieder dafür bezahlen müssen.

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Situation im Kindergarten sehr beengt ist und der geplante Zubau derzeit gerechtfertigt ist.

GV Elsigan ist gerne bereit sich hinsichtlich der Entwicklungen in der Kinderbetreuung der Diskussion zu stellen. Er kritisiert, dass der Gesetzgeber versprochen hat, dass der Gemeinde durch den Gratiskindergarten keine zusätzlichen Kosten entstehen bzw. alles abgegolten wird. Das passiert aber leider nicht so.

GR Sylvia Losbichler schließt sich der Meinung an, dass sicher weniger Kinder den Kindergarten besuchen, wenn wieder Beiträge eingehoben werden. Sie stellt den Antrag, den Betriebsabgang des Pfarrcaritaskindergartens in Höhe von € 127.741,07 durch die Gemeinde abzudecken.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme

TOP 14) **A) Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1/2005 Änderung Nr. 1.2, Beschluss**

Bericht des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. September 2010 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1/2005, Änderung Nr. 1.2 „Kirchenlehnersiedlung“ beschlossen. Mit Verständigung vom 5. Oktober 2010 wurde gem. § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 allen maßgeblichen Behörden und Dienststellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.
Mit Schreiben vom 6. Dezember 2010, AZ RO-304680/3-2010-Katz/Rö wurde die Gemeinde vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordung verständigt, dass

im Sinne des § 18 Oö. ROG 1994 das Örtliche Entwicklungskonzept für einen Planungszeitraum von 10 Jahren und der Flächenwidmungsplan auf einen solchen von 5 Jahren auszulegen ist. Änderungen des ÖEK sind – nach der gängigen Rechtsmeinung der Aufgabengruppe Raumordnungsrecht – daher nur dann genehmigungsfähig, wenn dafür ein eindeutiges öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann.
Vorbehaltlich einer – aus vorstehendem Sachverhalt resultierenden – anderslautenden Beurteilung im Zuge eines allfälligen Genehmigungsverfahrens aus rechtlicher Sicht der Aufsichtsbehörde, könnte das Planungsvorhaben – übereinstimmend mit der naturschutz- und der agrarfachlichen Stellungnahme – aus rein fachlicher Sicht der Örtlichen Raumordnung im östlichen Planungsbereich vertreten werden. Eine Erweiterung der Wohngebietsfunktion im nördlichen Planungsbereich sollte aus agrarfachlicher Sicht unterbleiben.

Auszug aus der Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, Hofrat Dipl.-Ing. Peter Donauer:

Es ist nun beabsichtigt im Nordwesten und im Osten eine Entwicklungsmöglichkeit jeweils in Parzellentiefe zu schaffen. Mit beiden Flächen würde die Siedlung bis an dann steiler ansteigende Geländeformationen herangeführt werden. Das nordwestliche Potential wäre durch vorhandene Siedlungsstraßen bereits aufgeschlossen. Beim östlichen Potential ist eine Aufschließung durch den bestehenden Stich schon gegeben. Da die talseits vorgelagerten Parzellen an beiden Stellen großteils bebaut sind, wird sich bei entsprechender Baugestaltung künftiger Objekte kein wesentlich vergrößerter Einfluss auf die Natur und das Landschaftsbild ergeben. Der Änderung des Entwicklungskonzeptes kann zugestimmt werden.

Auszug aus der Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Dipl.-Ing. Georg Angerer vom 25.11.2010:

Gegen die östliche Erweiterung bestehen aus hi. Sicht keine Einwände. Die nördliche Erweiterung in Richtung Hofstelle soll daher aus agrarfachlicher Sicht zur relativ ungestörten betrieblichen Entwicklungsmöglichkeit des Betriebes sowie zur Vermeidung von zusätzlichen Nutzungskonflikten unterbleiben.

Die Antragsteller und Grundeigentümer wurden davon in Kenntnis gesetzt. Unser Ortsplaner, Dipl.-Ing. Gerhard Lueger, hat daraufhin neue Pläne für die Erweiterung des bestehenden Siedlungsbereiches im Osten, zur Sicherung des Eigenbedarfs der Antragsteller, erstellt.

Mit Verständigung vom 14. Dezember 2010 wurde gem. § 33 Abs. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 den Antragstellern, Grundeigentümern und Anrainern, Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Der Nachbar, Herr Karl Steinbach, Lehnersiedlung 30, 4463 Großraming hat in seinem Schreiben vom 25. Jänner 2011 zum Ausdruck gebracht, dass er einer Umwidmung nur dann zustimmen werde, wenn ihm ein Betrag in der Höhe von € 2.900,-- rückerstattet wird. Laut seinem Schreiben wurde ihm beim Grundstückskauf im April 2006 seitens der Gemeinde zugesichert, dass bergseitig seines Grundstückes keine Umwidmung in Bauland mehr erfolgen wird. Dies war für ihn der Anlass, das um € 6,-- pro m² teurere Grundstück zu kaufen. Daher fordert er im Fall einer Umwidmung den halben Betrag seiner Mehrkosten in der Höhe von € 2.900,--. Herr Steinbach führt unter anderem auch an, dass laut Oö. Raumordnungsgesetz eine Einzelumwidmung unzulässig ist und eine Umwidmung nur dann möglich ist, wenn es dem Gemeinwohl dient.
Das Schreiben wird vom Vorsitzenden gänzlich verlesen.

Auszug aus dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 § 36 Abs. 2:
Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne können geändert werden, wenn

1. *öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafür sprechen oder*
2. ***diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht** und*
3. *Interessen Dritter nicht verletzt werden.*

Von Amtsleiter Leichinger wird die dem Amtsvortrag angeschlossene Stellungnahme zu den Einwendungen des Karl Steinbach verlesen:

<u>Stellungnahme zu den Einwendungen des Karl Steinbach:</u>
Eine „Zusicherung“, dass im Anschluss an das Grundstück von Herrn Karl Steinbach keine Erweiterung oder Ergänzung der bestehenden Wohngebietswidmung mehr erfolgen wird, kann niemals ausgesprochen werden und wurde auch nicht gegeben, weder mündlich noch schriftlich.
Die Forderung nach einer Entschädigung des von Karl Steinbach geleisteten, höheren Grundpreises kann in einem Verfahren nach dem OÖ ROG überhaupt nicht geltend gemacht werden, weil es sich nur um eine privatrechtliche Forderung handeln könnte.

Herr Karl Steinbach hat sein Grundstück von Privatpersonen (Martin Schörkhuber u. Gsöllpointner) erworben. Die Festlegung des Kaufpreises ist im privaten Übereinkommen erfolgt, die Forderung einer Abgeltung gegenüber der Gemeinde als unbeteiligtem Dritten ist völlig unbegründet und unberechtigt.

Vzbgm. Reinhard Salcher stellt den Antrag, die Änderung Nr. 1.2 des Örtliches Entwicklungskonzeptes Nr. 1/2005 laut vorliegendem Änderungsplan zu beschließen und die Einwendungen des Karl Steinbach wie vorgetragen zurückzuweisen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis:
Dafür: Bgm. Leopold Bürscher, Vzbgm. Leopold Ahrer, Vzbgm. Reinhard Salcher, Franz Gsöllpointner, Franz Hirner, Elfriede Nagler, Martin Kopf, Hildegard Höretzauer, Jürgen Leppen, Gerhard Aschauer, Leopold Aspalter, Ing. Edmund Schausberger, Mag. Daniela Rebhandl, Ulrike Nagler, Helmut Elsigan, Johann Schörkhuber, Leopold Stubauer, Sylvia Losbichler, Thomas Hinterramskogler, Bernhard Maier, Gerhard Scharnreithner, Walter Schwarzlmüller, Rudolf Garstenauer, Bernhard Aschauer.
Enthaltung: Mag. Hemma Hammann

TOP 14) **B) Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005 Änderung Nr. 22, Handstanger Oliver, Einleitung des Verfahrens**

Bericht des Bürgermeisters:
Der Antragsteller Oliver Handstanger, Großraming Nr. 51, beantragte am 3. Februar 2011 die Umwidmung einer Teilfläche aus Parz. Nr. 803/1, KG Hintstein im Ausmaß von 775 m² von Grünland / Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Wohngebiet. Die Fläche grenzt im Süden und Osten direkt an bebaute Wohngebiete an. Der Planungsraum stellt eine Erweiterung des Bauplatzes Großraming Nr. 51 dar. Der Änderungsbereich soll als Gartenfläche mit Nebengebäuden im Zusammenhang mit dem angrenzenden, bestehenden Bauplatz genutzt werden. Der östliche Abschnitt ist durch eine starke Hangneigung, inkl. Baum- und Strauchbestand, gekennzeichnet und es soll diese Böschung, die eine Verbindung zur nächsten bestehenden Wohngebietswidmung darstellt, von einer Bebauung freigehalten werden. Es ist daher im Änderungsplan in diesem Bereich durch die Schaffung einer Schutz- und Pufferzone im Bauland die Errichtung von Gebäuden als unzulässig vorgesehen bzw. festgelegt.
Der Gemeinderat soll die Einleitung des Verfahrens für den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 22 laut Plan vom 07.02.2011 Topos III Planergruppe ZT KEG, Linz und das dazugehörige Erhebungsblatt beschließen.

Vzbgm. Salcher stellt den Antrag, die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 22 „Handstanger Oliver“ zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 14) **C) Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 20 „Floß & Co Dirninger“ Beschluss**

Bericht des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 die Einleitung des Verfahrens zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3/20 „Floß & Co Dirninger“ beschlossen. Mit Verständigung vom 23. Dezember 2010 wurde gem. § 33 Abs. 2 des O.ö. ROG 1994 allen maßgeblichen Behörden und Dienststellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2011, AZ RO-305025/3-2011-Katz/Öz, wurde die Gemeinde vom Amt der Oö. Landesregierung, Dir. für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung, verständigt, dass ausgehend von den zustimmenden Stellungnahmen aus naturschutzfachlicher und verkehrstechnischer Sicht seitens der Örtlichen Raumordnung gegen die Ausweitung der zulässigen bebaubaren Fläche von 100 m² auf 250 m², sowie der versiegelten Flächen von 200 m² auf 300 m² im Bereich der als Erholungsfläche / Floßanlegestelle gewidmeten Flächen kein fachlicher Einwand erhoben wird.
Ein Widerspruch zu den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept wird nicht festgestellt.
Auf der Grundlage der positiven Stellungnahme zur gegenständlichen Flächenwidmungsplan-Änderung soll die Änderung Nr. 20 beschlossen werden.

Vzbgm. Salcher stellt sogleich den Antrag, den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 20 „Floß & Co Dirninger“ zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis:
Dafür: Bgm. Leopold Bürscher, Vzbgm. Leopold Ahrer, Vzbgm. Reinhard Salcher, Franz Gsöllpointner, Franz Hirner, Elfriede Nagler, Martin Kopf, Hildegard Höretzauer, Jürgen Leppen, Gerhard Aschauer, Leopold Aspalter, Ing. Edmund Schausberger, Mag. Daniela Rebhandl, Ulrike Nagler, Helmut Elsigan, Johann Schörkhuber, Leopold Stubauer, Sylvia Losbichler, Thomas Hinterramskogler, Bernhard Maier, Gerhard Scharnreithner, Walter Schwarzlmüller, Rudolf Garstenauer, Bernhard Aschauer.
Enthaltung: Mag. Hemma Hammann

TOP 15) **Allfälliges**

A) Der Bürgermeister dankt dem Prüfungsausschussobmann Johann Schörkhuber für die ausführliche und korrekte Prüfung des Rechnungsabschlusses.

B) GR Johann Schörkhuber regt an, große Schneemaßen in den Kreuzungsbereichen künftig abzutransportieren, weil die Sicht in diesem Winter zeitweise sehr eingeschränkt war.

C) Der Bürgermeister gibt bekannt, dass seit Februar im Gemeindeamt ein Sozialmarkt des Roten Kreuzes eingerichtet ist und sehr gut angenommen wird. Der Raum ist allerdings zu klein und deswegen hat das Rote Kreuz im Haus Pfefferkorn, Schellnau, einen Raum angemietet, der erst adaptiert werden muss.

D) Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindeschitag auf Sonntag, 6. März verschoben ist.

E) Der Bürgermeister gibt bekannt, dass gestern in Großraming mehrmals eingebrochen wurde. Er ersucht alle, vorsichtig zu sein und etwaige Auffälligkeiten bei der Polizei zu melden.
GR Rudolf Garstenauer ersucht, lieber einmal mehr anzurufen, wenn jemand auffällige Personen oder Autos beobachtet. Er berichtet, dass derzeit auch wieder Bettler umgehen.

F) GV Elsigan gibt bekannt, dass das Geländer beim Unterbuchschachner desolat ist und dringend repariert werden muss. Er ersucht weiters, dass die Künetten nach dem Kanalbau im Rodelsbach bald asphaltiert werden sollen, weil die Schlaglöcher mittlerweile sehr groß sind.

G) GR Höretzauer kritisiert, dass es bezüglich des Verbrennens von biogenen Materialien bereits Anzeigen und hohe Strafen gegeben hat. Sie möchte konkret wissen, welche Ausnahmen es gibt, bzw. wie sie zu einer Ausnahmegenehmigung kommt.

Der Bürgermeister berichtet, dass er diesbezüglich mit der Bezirkshauptfrau bereits ein Gespräch geführt hat. Sie wird sich der Sache annehmen und bei der nächsten Bezirkshauptleutekonferenz das Thema ansprechen. Er ist der Meinung, dass das Bundesluftreinhaltegesetz derzeit vor allem für Landwirte nicht zufriedenstellend sein kann. Wir müssen froh sein, wenn uns die Landwirte die Landschaft pflegen und das derzeitige Verbrennungsverbot ist maßlos überzogen.

Al. Leichinger berichtet, dass am Gemeindeamt eine Anzeige eingelangt ist, dass im Pechgraben geheizt wird und die Rauchentwicklung sehr stark ist. Er hat das fotografiert und die Fotos an die Bezirkshauptmannschaft geschickt. Dass die BH als zuständige Behörde gleich hohe Strafen verhängt hat er nicht gewusst und auch nicht gewollt. Er war der Meinung, dass die Behörde eine Verwarnung ausspricht. Gegen die Geldstrafe hätten die Betroffenen auch berufen können.

In der ausführlichen Diskussion wird vereinbart, dass in der Gemeindezeitung noch einmal eine Information gegeben werden soll.

H) GR Johann Schörkhuber stellt fest, dass das Holzgeländer auf der Verbindungsstraße zwischen Bahnhof und Garstenau fehlt.

I) Vzbgm. Ahrer lädt zum Bauernball am Faschingmontag ein.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Zur Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2010 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Diese gilt somit als genehmigt.

Ende der Sitzung: 21.00 Uhr.

Die Schriftführer: Der Bürgermeister:

Sitzungsgeld: